

Leitlinien „Bürgerbeteiligung“

Kommentare und Anregungen
Dieter Schöffmann, 9.10.2017

A. Zu „Grundverständnis / Einleitung“

Seite 2 „Stärkung bürgerschaftlichen Engagements und Anknüpfung an vorhandene Strukturen“ sowie Seite 10 Schaubild dritte Säule „Mitgestaltung, Mitverantwortung“:

Das „bürgerschaftliche Engagement“ und die „Mitgestaltung und Mitverantwortung“ im Sinne von Ko-Produktion von Daseinsvorsorge, Zusammenhalt und Offenheit unserer Stadtgesellschaft, Soziales, Umwelt, Sport, Kultur u.v.a.m., wie es in Köln in vielfältiger Weise praktiziert wird, geht über die informelle Bürgerbeteiligung, wie sie bislang im Konzeptions- und Arbeitsgremium erörtert wurde, hinaus.

Zugleich gibt es Schnittstellen und Übergänge zwischen der (informellen) „Bürgerbeteiligung“ und dem (ko-produktiven) „Bürgerengagement“.

Ein praktisches Beispiel für ein beide Aspekte berührendes bzw. verbindendes Engagement ist das der Willkommensinitiativen für Geflüchtete.

==>

Dem entsprechend müssten in den Leitlinien diese Schnittstellen, Verbindungen und Übergänge in geeigneter Weise thematisiert werden - mitsamt den Infrastrukturen für das bürgerschaftliche Engagement, die auch in der einen oder anderen Weise für den Aspekt der „Bürgerbeteiligung“ wirksam sind: FABE beim Amt OB, Kölner Netzwerk Bürgerengagement, die in der KABE zusammengeschlossenen Agenturen für Bürger- bzw. Freiwilligenengagement.

Mir scheint es sinnvoll, diese Thematik im Rahmen einer Sitzung des Arbeitsgremiums zu erörtern. Hierzu können auch Hinweise und Empfehlungen aus der Expertise zum Zweiten Engagementbericht der Bundesregierung herangezogen werden.

B. Zum „Entwurf Leitlinien für Öffentlichkeitsbeteiligung in Köln (mit Quellenangaben“

Seite 17 „7. Wie kann man Vorhaben anregen?“

In diesem Abschnitt wird auf den Ratsausschuss „Anregungen und Beschwerden“ Bezug genommen.

Laut Ratsbeschluss soll sich das Arbeitsgremium mit der Frage einer Umbenennung des Ausschusses (z.B. in „Bürgerausschuss“) befassen.

In dem vom Rat 2004 beschlossenen „Kölner Konzept zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements“ wurde ebenfalls schon die Umbenennung und Weiterentwicklung hin zum „Bürgerausschuss“ empfohlen:

„6. Reform des Beschwerdeausschusses (und Umbenennung in „Bürgerausschuss“) im Sinne seiner Aufwertung gegenüber dem Kölner Stadtrat und seinen Fachausschüssen: Dies umfasst insbesondere die Verbesserung der Transparenz von kommunalpolitischen Entscheidungen sowie der Dokumentation von Bürgeranregungen. Im Zuge der Einrichtung der unten genannten „Stabsstelle Bürgerkommune Köln“ sollte der „Bürgerausschuss“ hier organisatorisch verankert werden.“ (Seite 45)

==>

Eine funktionale Weiterentwicklung des Ausschusses „Anregungen und Beschwerden“ hin zu einem „Bürgerausschuss“ geht vermutlich über das engere Feld der Bürgerbeteiligung hinaus und müsste auch in Beziehung bzw. Abgrenzung zu anderen Strukturen und Gremien (z.B. Beirat Bürgerbeteiligung, Steuerungsgruppe „Kölner Netzwerk Bürgerengagement“) geschehen.

Hierzu ist m.E. eine gemeinsame Sitzung mit den Mitgliedern des Arbeitsgremiums, des Ratsausschusses „Anregungen und Beschwerden“ sowie der Steuerungsgruppe „Kölner Netzwerk Bürgerengagement“ sinnvoll, um eine sinnvolle Weiterentwicklung und dann ggf. Namensänderung des Ausschusses zu erkunden.

Seite 21 & 22 „8.2 Beirat für Öffentlichkeitsbeteiligung“ - „8.2.2 Zusammensetzung“

Eine nahtlose Überführung des Arbeitsgremiums in den Beirat ist nicht zielführend. Die Erarbeitung von Leitlinien stellt an ein Gremium andere Anforderungen an die einzubeziehenden Perspektiven und Kompetenzen als ein Beirat, der die laufende Entwicklung und Verbesserung der Bürgerbeteiligung begleitet. So ist die Einbeziehung der Erfahrungen aus dem Prozess „Leitbild 2020“ in die Konzeption der Leitlinien sinnvoll und richtig. Es ist aber fraglich, ob es faktisch noch einen hinreichend existenten Zusammenhang „Leitbild 2020“ gibt, der für eine zukünftige Mitwirkung in einem Beirat geeignet ist.

Außerdem müssen in dem Beirat mehr Akteursperspektiven vertreten sein, als in dem bisherigen Arbeitsgremium:

Wirtschaft: Bei Auseinandersetzungen und Beteiligungsprozessen wie z.B. um das Heliosgelände spielen privatwirtschaftliche Akteure eine wesentliche Rolle. Ihre Perspektive und auch ihre Erfahrungen und Kompetenzen hinsichtlich Bürgerbeteiligung müssen in einem Beirat vertreten sein.

So heißt es im Eckpunktepapier unter dem Punkt „Wer ist zu beteiligen? Akteure Leitliniendefinition“ schon zurecht, dass auch die Privatwirtschaft einzubeziehen ist:

„PRIVATE / WIRTSCHAFT / UNTERNEHMEN - Bislang eher wenig in Beteiligungsprozesse eingebunden / Vernetzungs- und Aktivitätsgrad unterschiedlich“

Meiner Kenntnis nach ist dies in dem bisherigen Leitlinienprozess nicht wirklich geschehen. Dieses Versäumnis darf nicht hinsichtlich des Beirates verlängert werden.

Außerdem macht das Kölner Netzwerk Bürgerengagement schon seit über zehn Jahren sehr positive und produktive Erfahrungen mit der Kooperation mit privatwirtschaftlichen Akteuren.

Bürgerzentren und -häuser: Bürgerzentren und -häuser bilden eine wichtige bürger- bzw. bezirksnahe Infrastruktur, die auch für Bürgerbeteiligungsprozesse, für Information und Qualifikation in diese Richtung relevant ist bzw. sein kann. Daher müsste m.E. auch diese Kompetenz und Perspektive in dem Beirat präsent sein.

==>

Die funktionale, zielführende Zusammensetzung des zukünftigen Beteiligungsbeirates muss explizit vom Arbeitsgremium beraten und dann konzipiert werden.

Hierbei müssen alle Gliederungs- und Zugangskriterien und zu berücksichtigenden Institutionen, Akteure, Gremien usw. auf den Prüfstand.